

ein Meister in der Handhabung der poetischen Darstellungsmittel war und die verschiedensten literarischen Gattungen beherrschte, dann kann ihm auch ruhig das kunstvollste Erzeugnis des alttestamentlichen Schrifttums zugeschrieben werden.

(Schluß folgt.)

Christenprozeß und Christenrecht zur Wende des zweiten Jahrhunderts.

Von Dr Max Haidenthaller, Stadtkoop., Salzburg.

(Schluß.)

B. Der Verlauf des Christenprozesses.

Hierin sind wir gut unterrichtet. Denn die Christen ließen es sich sehr angelegen sein, den Gang der Gerichtsverhandlung wortwörtlich zu erfahren. Die Aussagen des Zeugen vor Gericht galten ja als inspiriert vom Heiligen Geist: „Sed cum prohibet meditari responsionem ad tribunal, famulos suos instruit, spiritum sanctum respondurum repromittit“ (Scorp. 11; R. W. 170/17). „Quem qui receperunt, neque fugere persecutionem neque redimere noverunt, habentes ipsum, qui pro nobis erit, sicut locuturus in interrogatione, ita juvaturus in passione“ (De fuga 14; Ö. I, 492; vgl. Mt 10, 19; 25, 36). Die Christen wußten sich in den Besitz der amtlichen Protokolle, der vom Gerichtsnotar (Tachygraphen) aufgenommenen Gerichtsakten, zu setzen (Klette, a. a. O. 18 ff.), zeichneten auch selbst oft die Passio ihrer Brüder und Schwestern auf.

I. Interrogatio compellit.

a) Die Einvernahme. Der von der Kriminalpolizei ergriffene oder vom Privatkläger belangte Christ wurde in den dumpfen, finsternen Kerker eingeliefert. Dort in den Schraubstock gespannt (Tert., Ad martyres 2; Ö. I, 9; Euseb., H. e. V, 1, 27; Knopf 24/6; Passio ss. Perp. et Fel. 8), genossen die designierten Märtyrer vielfach die karitative Fürsorge ihrer Glaubensgenossen (Ad mart. 1; Ö. I, 8; De jejuniis 12; R. W. 290/27). Kanonische Büsser drängten sich in den engen Kerkergängen, um durch ihre Vermittlung die Rekonziliation zu erlangen (De pudicitia 22; R. W. 271/13).

Am Gerichtstag wird der Angeklagte aus dem Kerker vorgeführt, oder falls er in freiem Gewahrsam (facultas custodiae liberae, eine ähnliche, aber nicht identische Vergünstigung: De jejuniis 12) gestanden, wird er vom

Herold vorgeladen und hat selbst zu erscheinen (Klette, a. a. O. 33 f.). Der Prozeß gehört in Rom zum Kompetenzbereich des Stadtpräfekten, in der Provinz übt der Prokonsul, in seiner Stellvertretung der Prokurator (Passio ss. Perp. et Fel. 6) die Kapitaljurisdiktion aus. Der Prozeß wird in der Regel öffentlich verhandelt. Der kaiserliche Legat der Lugdunensis wählt sogar einen Festtag mit Zusammenströmen vielen Volkes (Euseb., H. e. V, 1, 47), der Prätorianerpräfekt Perennis (183 bis 185), als Vizekaiser für den nachlässigen Kommodus mit der Verhandlung gegen den vornehmen Apollonius betraut, nimmt das zweite Gerichtsverhör in Gegenwart einer großen Schar von Senatoren und Gelehrten vor (Acta 11). Ausnahmsweise gestattet es sich ein Präsident, den Christen in seinem Secretarium zu vernehmen (Ap. 1, 1; Heinze, S. 292).

Der Richter stellt zunächst die *Frage nach dem Christenstand* (Acta s. Apoll. 1). Ob der Angeklagte auch Kinds-mord oder Blutschande begangen hat, wird nicht ins Verhör einbezogen (Apol. 2, 5; 7, 2). Wenn Tertullian so viele Zeit darauf verwendet, diese nur vulgären, nicht juridischen Gravamina zu widerlegen, so tat er dies deshalb, weil man im Volk den Christen, wenn auch seltener, so doch immer noch solche Schandtaten nachsagte und weil dieser öffentliche Haß auch für die Behörden richtunggebend war. Plinius stand im Banne dieses Argwohnes (ep. X, 96, 7. 8) und der Gouverneur von Lyon ließ die Christen in einem willkürlichen, der sonstigen Regel widersprechenden Verfahren sogar in ein peinliches Verhör nach Flagitien nehmen (Euseb., H. e. V, 1, §§ 1, 19, 26, 33). Der Lehrer des Mark Aurel, Cornelius Fronto, glaubte diesen Verleumdungen und wie bei Caecilius Natalis wird auch bei vielen Gebildeten, wenn schon nicht der volle Glaube daran, so doch ein Stachel des Argwohns zurückgeblieben sein (Min. Fel., Octavius 9, 6).

Wegen mancher bockbeiniger Rigoristen stellt der Richter gelegentlich auch die *Frage, welchen Herrn* man bekenne (De jejunió 12). Der Grund zu solcher Frage ist sofort klar, wenn man an die kühne Antwort des heiligen Speratus von Scili denkt: „Ego imperium huius saeculi non cognosco“ (Acta ss. Scil. 6). Mitunter interessiert sich der Richter zu wissen, ob er es mit neu angeworbenen oder geborenen Christen zu tun hat (Acta s. Justiní IV, 6 ff.); zieht Erhebungen ein nach dem Nationale und Versammlungsort (ebd. III, 1), forscht aufgegriffenen heiligen Büchern nach (Acta ss. Scil. 12). Doch erscheint

diesen Fragen kein Gewicht beigemessen. Tertullian kann daher im Apologeticum 2, 3 seine Beschwerde über die Einvernahme des Christen in die Worte fassen: „*Illud solum exspectatur, quod odio publico necessarium est: confessio nominis, non examinatio criminis.*“ — Der Christ gibt dem Richter zur Antwort: „*Christianus sum*“ (Ap. 2, 13). Man braucht ihn nicht wie einen schuldbewußten Delinquenten mit Zwangsmitteln zum Geständnis zu nötigen (ebd. 1, 12). Der echte Christ hielt es ja für ausgemachte Pflicht, seinen Christenstand zu bekennen. Charakteristisch sind die Worte der heiligen Perpetua zu ihrem Vater: „*Numquid alio nomine vocari potest, quam quod est?*“ (Passio III). Nur den Valentinianern mußte Tertullian zeigen, daß Christum bekennen und sich selbst als Christen bekennen, eins und dasselbe ist und daher gleich pflichtgemäß (Scorp. 9; R. W. 164 f.).¹⁾

Wir finden also: Wie die Anklage ganz allgemein auf Christsein lautete und sich auf einzelne Vergehen nicht

¹⁾ Skorpionen gleich traten in den „Hundstagen der Verfolgung“ Valentinus, Prodicus und ihr Anhang hervor. Sie nannten es zwecklos, ja wahnsinnig, für Gott zu sterben, der doch *für uns* gestorben sei. „*An deus hominum sanguinem flagitat, maxime si taurorum et hircorum recusat?*“ Das bei Mt 10, 32 geforderte Bekenntnis sei nicht vor den unmenschlichen Statthaltern, sondern vor den wirklichen Gewalten und wahren Menschen, den Vollendeten, Unverführbaren und Unerschütterlichen im Himmel, abzulegen. Menschen unseres Schlages erkenne auch der Demiurg nicht ständig als Menschen an; sondern stelle sie dem unvernünftigen Tiere gleich (Psalm 48, 13). Verleugnet also jemand *sich* als Christen, so besorge er nicht, deshalb von Christus verleugnet zu werden, denn *ihn* hat er nicht verleugnet. — So gelang es, durch Begriffsumstempelung schwache Christen zu verwirren und ihnen die „*nausea nominis*“, den Widerwillen am Bekenntnis, beizubringen. — Mit schlagender Dialektik geht Tertullian gegen jene vor, die Erwiesenes nicht glauben, Unbewiesenes aber willkürlich annehmen. Wer das Bekenntnis in den Himmel verlegt, der müsse auch das Übrige dorthin verweisen. Umgekehrt: „*si cetera hic, nec confessio alibi.*“ Wird vor höheren Gewalten jener bestehen, der vor niederen feige zurückgewichen ist?! Der Christ braucht dort oben nicht erst heraus erkannt, sondern anerkannt zu werden, nicht geprüft, sondern zugelassen zu werden gebührt ihm. Im Bekenntnis trägt er den Himmelsschlüssel mit sich. — Das Martyrium ist so weit vom Vorwurf der Zwecklosigkeit und Grausamkeit entfernt, daß es vielmehr als große Gnade zu betrachten ist. „*Perversitas, quam putas, ratio est; quod saevitiam existimas, gratia est.*“ Das Martyrium gleicht einer schmerzlichen, aber scharfsinnig ersonnenen Operation. Als wohlmeinender Homöopath versteht es Gott, „*mortem morte dissolvere, occisionem occisione dispargere, tormentis tormenta discutere, . . . vitam auferendo conferre, animam eripiendo servare*“ (Scorpiace 5, R. W. 155/7 ff.). Muß man auch Leib und Seele beim Martyrium als Einsatz erlegen, so gewinnt man sie doch gerade dadurch (ebd. 6, R. W. 157/23 ff.). „*Sordes quidem baptismate abluuntur, maculae vero martyrio candidantur*“ (ebd. 12, R. W. 174/6). Alle, die vom Geiste Gottes getrieben wurden, haben es durch Wort und Tat unmißverständlich gezeigt, „*moriendum (esse) adversus idolatriam*“ (ebd. 8, R. W. 161/8 ff.).

einließ, so erhebt der Richter eigentlich nur den Christenstand des Beklagten. *Mit dem Bekenntnis ist die Schuldfrage im Grunde schon erledigt*, mit dem Christennamen, d. h. mit der Zugehörigkeit zur Christensekte, ist das Verbrechen schon gegeben (Justin, Apol. I, 4, 4: „ἐφ' ἡμῶν δὲ τὸ ὄνομα ὡς ἐλεγχον λαμβάνετε“).

Eine *Verteidigung*, die der mit dem Gerichtswesen vertraute Christ öfters überhaupt nicht versucht (Ap. 1, 12; Ad nat. I, 1; R. W. 60/14), ist *unmöglich*. Das, was man ihm zur Last legte, das „Christsein“, hat er selbst zugestanden: „Dispuncta causa est et satiata cognitio“ (Ad nat. I, 3. 61/2. Dispungere, vollenden: Hoppe, Syntax und Stil des Tert., 130). Nur auf dem Boden des gemeinen Strafrechtes hätte sich der Christ, so Speratus von Scili (2 u. 6), verteidigen können, worauf ein praktischer, kurz angebundener Richter wie Saturninus überhaupt nicht hören wollte. Denn selbst da, wo eine längere Verteidigungsrede des Angeklagten zugelassen wurde, mußte die Verteidigung bei eingestandenem und nicht aufgegebenem Christentum scheitern. Der Prätorianerpräfekt Perennis erklärt dem heiligen Apollonius ganz unverhohlen: „Ich weiß nicht, was du meinst, noch verstehe ich, worüber du mir rechtskräftig (νομικῶς) Aufschluß erteilen willst“ (Acta 31). Die anwesenden Advokaten können den Klienten auch nicht retten, wenn er am Namensbekenntnis festhält (Ad Scap. 4; Ö. I, 547; Min. Fel., Oct. 28, 3).¹⁾

b) *Interrogatio compellit* (Gebrauch vom magistratischen Befehlsrecht des Statthalters). Hätte sich der Christenprozeß ganz in den Geleisen des gewöhnlichen Kriminalverfahrens gehalten, so hätte der Präsident auf das Geständnis der christlichen Konfession hin die Verurteilung aussprechen müssen. Aber dem war nicht so. „Damnare statim ex confessione non vultis“ (Ad Scap. 4; Ö. I, 546). Der Richter ging zunächst nicht darauf aus, den Christen zu strafen. Es ist etwas Wahres daran, wenn Tertullian sagt: „Non vultis nos perire“ (Ap. 2, 12). Den Christen zur Umkehr zu bringen, dieses Endziel hatte der Richter sich gesteckt (Ap. 2, 18). Erst wenn die Versuche des Richters hierin mißlingen, erfolgte die Kapital-sentenz über den hartnäckigen, unbeugsamen Christen.

¹⁾ Die Advokaten oder Assessoren des Consilium, auch Officium genannt, wurden vom Statthalter nach eigenem Ermessen aus seinen Beamten und seinem Gefolge, der cohors praetoria, und aus den am Gerichtsort ansässigen römischen Bürgern, dem conventus civium Romanorum, zusammengestellt. Ohne wichtigen Grund durfte sich der Präsident über das Abstimmungsergebnis dieser Beisitzer nicht hinwegsetzen.

Vorher gebraucht der Richter sein magistratisches Befehlsrecht: „Leugne!“, gebietet er dem geständigen Christen. „Opfere und schwöre beim Genius (oder bei der Tyche) des Kaisers!“, fordert er den Christen auf und verweist mitunter auf kaiserliche Verordnungen, welche die Vornahme der Opferprobe einschärften (Acta s. Justin, I, V, 8; Acta s. Carpi 4, 11).

Ihrem Wesen nach muß die in den Christenprozessen gehandhabte Amtsgewalt als Judicatio (Kriminalprozeß) und nicht als Coërcitio (polizeiliche Maßregelung) bezeichnet werden: nur diese Terminologie entspricht der Auffassung der Zeitgenossen (R. Heinze, Tertullians Apologetikum, 293, A.). Jedoch erhält der Christenprozeß durch den richterlichen Befehl zu Verleugnung und Opfer einen *Einschlag* von coërcitio. Einen Einschlag, aber nicht mehr; denn der *widerspenstige Christ*, der sich nicht dazu versteht, das nomen christianum wenigstens zum Schein abzuleugnen und diese Gesinnung durch Opfer und Eid zu dokumentieren, *wird nicht so sehr wegen Widersetzlichkeit gegen das magistratische Befehlsrecht verurteilt*, wenn auch dies allein schon, freilich nur bei Nichtbürgern (Plinius, ep. X, 96, 4; Digestor. 48, 6, 7), ein hinreichender Schultitel für die Kapitalsentzuges gewesen wäre („pervicaciam certe et inflexibilem obstinationem debere puniri“: davon ist Plinius fest überzeugt, obschon er die kriminelle cognitio de christianis aus eigener Praxis nicht kennt), *sondern er wird verurteilt als sicher erwiesener Christ, als Verbrecher gegen die bestehende Ordnung*. Jetzt erhält nämlich der Richter das sicherste Kriterium für den echten Christenstand des Angeklagten. Opferherd und Weihrauchpfanne sind die zuverlässigen „examinatores christianorum“ (Ap. 9, 5). Wer dem Befehl zu Opfer und Schwur nicht entspricht, gehört zu jenen „hoffnungslosen, verlorenen Existenzen“ (Ap. 50, 4), die dem Tode verfallen sind. Wer aber leugnet, opfert und schwört, dem ist wegen Vornahme dieser Kultakte, „quorum nihil posse cogi dicuntur, qui sunt revera christiani“ (Plin., ep. X, 96, 5), der Christenname abzuerkennen: durch den Vollzug dessen, was die Nichtchristen tun, hat er sich selbst von diesem Namen ausgeschlossen (Ap. 2, 18).

Weil nun aber in jener glaubenslosen Zeit weitestgehende Toleranz gegen alle Kulte geübt wurde, so hätte der Christ an und für sich die Religionsfreiheit anrufen können. „Ich wünsche mir Jupiters Gnade nicht; was geht das dich an? Mir mag Janus schon entgegentreten, voll Zorn, mit welchem Angesicht er will; das ist meine

persönliche Sache!“ (Ap. 28, 1). Den Juden, die ja trotz allem Proselytismus auf den nationalen Partikularismus sich beschränkten, wurde hierin kein Zwang auferlegt; dem Christentum hingegen, das mit seinem Universalismus das alte Rom in sich zu absorbieren beanspruchte, wurde die Religionsfreiheit versagt.

Die Berufung auf die Religionsfreiheit den Christen zu versperren, verlangten die Präsidenten ein Opfer im Auftrag des Kaisers (Acta s. Justinii, II, 1) oder gar zugunsten des Kaisers (Acta ss. Scil. 3). In jener für den Kaiserkult so begeisterten Zeit konnte sich der Christ dieser Loyalitätskundgebung nicht entziehen, da half keine Ausrede, er wolle sich mit seinem eigenen Schaden schon abfinden, falls ihn Zorn und Strafe der Götter treffen. Denn jetzt handelte es sich nicht mehr um sein eigenes Interesse, über das er frei verfügen kann, sondern um das Wohlergehen des Kaisers.

Im Hinweis auf die Gewissenhaftigkeit der Christen in Entrichtung der Steuer, in ihrer ruhigen Haltung (Acta ss. Scil. 6), in ihrer Versicherung, für den Kaiser zu beten (Ap. 31, §§ 2, 3), und in ihrem Angebot, beim Heil des Kaisers zu schwören (Ap. 32, 2; vgl. Acta s. Apollonii 6), erblickten die Statthalter keinen Ersatz. Sie hätten den Christuskult nur dann geduldet, wenn die Christen sich dazu verstanden hätten, „*Romanas ceremonias recognoscere*“ (Acta s. Cypr. I, 1). Weil die Christen aber hierin keine erlaubte, schlimmstenfalls wirkungslose Loyalitätskundgebung, sondern Dämonendienst erblickten, so mußten sie es verweigern und konnten den gut gemeinten Rat heidnischer Privatpersonen: „*et sacrificare in praesenti et in laesi abire manente apud animum proposito*“ (Ap. 27, 2) durchaus nicht annehmen.

Über die Einvernahme der Christen führt Tertullian lebhaft Klage. Was da erhoben wird, verdient den Namen Einbekenntnis gar nicht (Ad nat. I, 3; R. W. 62/1); wie der „Anschuldigung“ kein Raum zugewiesen ist, so auch nicht der „Entschuldigung“ (ebd. I, 2; R. W. 60/30). Nur hier darf man seine Sache weder selbst führen noch durch einen Anwalt sich vertreten lassen (doch siehe oben): den Christen allein wird nichts zu reden verstattet (Ap. 2, 2 f.). Energisch fordert Tertullian Behandlung nach dem allgemeinen Strafrecht: Laßt den unschuldigen Namen in Ruhe, *forschet nach den einzelnen Straftaten*, geht den angeblichen Christenfreveln nach! Hört doch unsere Verteidigung betreffs Sakrileg und Kaiserfeindschaft an! (Ap. 4, 11 b).

Tertullian begründet sein Verlangen mehrfach: Nur so komme Klarheit und Wahrheit in den Christenprozeß, nur so könne der Richter ein gerechtes Urteil fällen, nur so werde dem Verdachte abgeholfen, es unterbleibe die detaillierte Einvernahme, damit nicht *die auf den Christenamen hin präsumierten Verbrechen* als nicht bestehend erwiesen würden (Ap. 2, §§ 3, 19). Voll Ironie zeigt Tertullian (Ad nat. 1, 2; R. W. 61/11), wie sich solch ein Sensationsverhör prächtig verlöhne: „Im Gegenteil, wieviel besser stünde es eurem Hasse an, die Gerichtsformalitäten beiseite zu schieben und aus eigenem Bemühen nicht auf Leugnung zu dringen, damit ihr euch verhaßte Leute nicht freistellt, sondern auf das Eingeständnis *der einzelnen Verbrechen* hinarbeiten! Da könnten die Strafen hinaufgeschraubt werden und sich eure Feindseligkeit eher ersättigen, wenn man erkennt, wie viele jener Gelage jeder einzelne mitgemacht hat! — Hergeführt würden die ‚Engelmacherinnen‘ (Kindsmörderinnen) und Köche, sie, die Buhlereihunde, abgeholfen wäre der Sache. Auch die Schauspiele würden an Reiz gewinnen. Mit welchem Eifer käme man ins Amphitheater, wenn einer kämpfen müßte, der schon hundert Kinder verschmaust hätte! Wenn nämlich so Schauerliches und Ungeheuerliches von uns berichtet wird, sollte es doch erforscht werden, damit es nicht unglaublich erscheine und der öffentliche Haß wider uns sich abkühle. Denn schon viele schränken den Glauben an derartige Dinge ein aus Ehrfurcht vor der Natur, welche ebenso wie die Suche nach bestienmäßigem Futter auch solch bestialischen Geschlechtsverkehr dem Menschengeschlecht verwehrt hat“ (zur letzten Stelle siehe Hartel, Patristische Studien, III, 1).

In seiner Analyse der im Christennamen eingeschlossenen Vergehen kommt Tertullian auf jene zwei Hauptfrevel zu sprechen, die „den Prozeßkern“ (Ap. 10, 1) ausmachen, auf ihre Unehrrerbietigkeit gegen Götter und Kaiser.¹⁾

¹⁾ Diese Stelle berechtigt nicht zur Annahme, es sei das Christendelikt rechtlich unter die Kategorie des Majestätsverbrechens gezogen worden. Sakrileg und majestas sind die Hauptmotive, aus denen die christenfeindliche Gesetzgebung erflossen ist, jedoch nicht der formelle Strafrecht. Gleichwie aus Apol. 42, 1 trotz des juristischen Gepräges nicht gefolgert werden kann, es sei jemals ein Christ wegen Schädigung des Geschäftslebens injuriarum belangt worden, ebenso wenig ist Apol. 10, 1 daran zu denken, die Christen wären auf Grund der auf den Abfall von der nationalen Religion bezogenen Lex Julia majestatis imminutae abgeurteilt worden. Heinze 337: Tert. hat mit gutem Bedacht die Form der Gerichtsrede gewählt und es kommt ihm daher darauf an, die Anklagen gegen die Christen möglichst auf juristischen Fuß zu stellen.

Das Götzenopfer für den Kaiser müssen die Christen allerdings verweigern, aber für den Tatbestand des Sakrilegs und der Majestätsbeleidigung fehlen alle Voraussetzungen. Denn die, denen es *faktisch* zugute kommt, sind grundböse Dämonen; jene, denen es *nominell* dargebracht wird, sind durch ihre Geburtsstätten, Grabmonumente und sonstigen hinterlassenen Spuren als Menschen erwiesen (Ap. 29, 1; 10, 4). Die einen wollen nicht, die anderen können das Wohl des Kaisers nicht fördern.¹⁾

Beim *Genius*, dem Schutzgotte des Kaisers, zu schwören, lehnen wir ab: „*Daemonas, id est genios, adjurare consuevimus, ut illos de hominibus exigamus, non deierare, ut eis honorem divinitatis conferamus*“ (Ap. 32, 3). Den Kaiser als den *Herrn* anzusprechen, ihn also mit dem Synonymum von Gott (Ap. 34, 1) auszuzeichnen, wie ihr uns zumutet (Mart. s. Polyc. VIII, 2), können wir uns nur unter der Klausel verstehen, daß ihr uns diese Anrede im gewöhnlichen Sinn, nicht als cognomen dei abverlangt.²⁾ — Vollends den Kaiser als *Gott* zu titulieren, werden wir uns unter keinen Umständen entschließen (vgl. Wissowa, Religion und Kultus der Römer, 1912, S. 94; Bigelmair, Die Beteiligung der Christen am öff. Leben in vorkonstant. Zeit, 1902, S. 112 ff.). Denn das Höchste bleibt immer die Wahrheit. Übrigens wäre mit dieser Titulatur dem Kaiser ein schlechter Dienst erwiesen, weil wir den Zorn des wahren Gottes auf ihn herabzögen. Auch einem Thronprätendenten wird der Titel Kaiser, der nur dem *einen* legitimen Kaiser gebührt, zum Verhängnis. Den Kaiser gelüstet es ja selber nicht nach seiner Apotheose und damit nach seinem Tode (Ap. 33 u. 34).

¹⁾ Tertullian bekennt sich zur Auffassung vom früheren Menschentum der Götter, einer Auffassung, in der ihm *Euhemerus* von Messina (um das Jahr 300 v. Chr.) unter den Heiden, Athenagoras (Supplic. 26) unter den Apologeten vorangegangen ist, welche von Karpus (Acta 12) herangezogen und von Apollonius (Acta 22) vor dem Gerichte vertreten wird. Noch Augustin (Civitas Dei, VII, 18, vgl. 27) hält diese Ansicht „für die wahrscheinlichste Erklärung der Götterwelt“. — Die nominellen und faktischen Nutznießer der Opfer scheidet schon Athenagoras (Suppl. 26, Geffcken 145/16 ff.).

²⁾ „Die Apostel blicken später mit Vorliebe auf den Erhöhten und nennen ihn daher fast stets ‚den Herrn‘, das mit Herrscher und König identisch ist. Christus in der Herrscherstellung ist dem Urchristentum eine geläufige Vorstellung von der Bibel her geblieben; so sehr, daß Bousset aus dem Kyrios-Christus-Kulte die ganze Christologie ableitet. ‚So fest wie der Name *ὁ Κύριος* hat kein anderer an Christus gehaftet‘, sagt Harnack“ (Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik 1911, S. 376; Ebenderselbe, Grundriß d. D., 1923, S. 243).

Solche Rechtfertigungsversuche anerkannten die Richter nicht, sondern taten sie als leeres Geschwätz und Lästerreden gegen Götter und Kaiser ab (Acta s. Carpi 21). Tertullian, der „via tacitarum litterarum“ die Sache der Wahrheit führt (Ap. 1, 1), läßt sich das Wort nicht entziehen. „Ihr wißt so gut um unsere Vergehen und unsere Schuld ist ausgemachte Sache (Ap. 2, 1). Doch greifen wir beispielsweise einen Mörder, einen Ehebrecher heraus: obschon allen die Art der Tat bekannt ist, wird gleichwohl über ihren Verlauf verhandelt“ (Ad nat. I, 6). Eine recht ernsthafte Einrede streut Tertullian ebenda (R. W. 66/21) in den Text ein; dumpf und bang klingt der Vorhalt: „Christianum puniunt leges.“ Empört über diesen Vorhalt des reatus nominis, mit dem die Richter jede weitere Einvernahme und Verteidigung ablehnten, erhebt Tertullian die Forderung: „Si quod est *factum* Christiani, erui debet.“ „Wie soll man sich denn hüten vor dem, was das Gesetz verwehrt, wenn einem die Erkenntnis dessen mangelt, wovor man sich in acht zu nehmen hat?“ (Ad nat. I, 6, 66/23—25).

Die angezogene Analogie hätte kein Richter anerkannt; handelte es sich ja bei den homicidae um ein *dubium facti*, während Tertullian, auch sonst öfters nicht frei von Sophismen, hier ein *dubium juris* aufrollt, das vor den Exekutivorganen gar nicht bestand. Was ferner am Christentum verboten sei, welche Motive die legislative Gewalt dabei vor Augen hatte, brauchte nach dem Staatsbegriff des Absolutismus kein Bürger zu wissen: genug, daß die Zugehörigkeit zu dieser religiös, zum Teil auch politisch und sozial von den Römern sich absondernden Sekte rundweg verboten war.

II. *Carnificina desaevit* (Gebrauch vom magistratischen Zwangsrecht des Statthalters).

Der Richter sucht seinen Befehl zur Verleugnung und zu heidnischen Kultakten durch drohende Aufforderung und *wiederholte Frage*, ob man noch immer Christ sei, durchzusetzen (Plinius). Durch Anerbieten (Saturninus den Scilitanern) oder Festsetzung einer *Bedenkzeit* (Perennis dem Apollonius) will ein humaner Richter die Sinnesänderung erreichen. Der grausame Präsident hingegen wendet als *ultima ratio*, um Gehorsam zu erpressen, die *Folter* an. Die Folter war bei den Christen mehr gefürchtet als die Hinrichtung (Ad mart. 4; Ö. I, 12).

Die Tortur führte denn auch oft zu dem von dem Präsidenten erstrebten Ziel: viele leugneten, wenn sie

unter die Krallen kamen oder mit anderen Marterwerkzeugen bearbeitet wurden. *Einen* Fall freilich kennen wir, wo auf der Folter das gerade Gegenteil erreicht wurde. Im Lyoner Prozeß kam die vorher apostasierte Biblias auf der Folter wieder zur Besinnung, verglich in Gedanken Folterpein und Höllenqual und legte zum Staunen aller gerade auf der Folter das Bekenntnis ab (Euseb., H. e. V, 1, 26; Knopf 23/27). Mitunter jedoch erreichte der Präsident mit der Folter rasch sein Ziel: „modice vexatus et statim (fide) dejectus“ war der vors Tribunal des Asper vorgeladene Christ (Ad Scap. 4; Ö. I, 546).

Die Folter, diese occasio proxima zur Apostasie für so manche schwache Christen und langwierige Qual für die treuen, wollte Tertullian aus dem Christenprozeß beseitigt wissen. Das „officium tormentorum“ bestehe doch darin, ein Geständnis zu erzwingen, nicht Leugnung; die gesetzliche Bestimmung der Folter beschränke sich bei den Römern auf die Untersuchung; *nur bei Tyrannen werde sie zum Strafvollzug verwendet* (Ö. I, 121: Tertullianus respicit priscos illos Phalaridas). Wie verkehrt, daß ihr, die ihr die Wahrheit erheben sollt, von uns eine Lüge zu erpressen sucht! Wie gesetzwidrig, daß ihr einen Verbrecher, dessen Schuld bei euch feststeht, zum Leugnen zwingt, um ihn freisprechen zu können. Widersinnig ist es auch, einem, der von selbst einbekannt hat, weniger zu glauben als einem, der erst auf Gewaltanwendung hin leugnet. Habt ihr denn nie erwogen, es könne der freigesprochene Leugner nur zum Schein gelehnet haben und sich nachher, wieder Christ geworden, über euer feindseliges Toben lustig machen? (Ap. 2, 10 ff.; Ad Scap. 4).

Gewiß ging der Richter über den strikten Wortlaut seiner Instruktionen hinaus, wenn er den Abfall mit der Folter erzwingen wollte. Doch war diese Praxis unbestreitbar im Sinne der Christenerlasse. Die Rechtswohltat der Straffreiheit wäre sonst ohne viel Zweck gewährt worden. Das Gericht war durch Trajans Reskript dazu befugt, die Vergangenheit des Christen fast gänzlich (suspectus in praeteritum) außer Betracht zu lassen.

III. Totum hunc ordinem confessio vel negatio expungit.

Wer abtrünnig geworden, ging straflos aus: „Negantes liberamur tota impunitate praeteritorum“, sagt Tertullian, der hier (Ad nat. I, 3; R. W. 62.17) den juristischen Schuldtitel und die vulgären Titulaturen der Christen in eins zusammenwirft. Straffreiheit hatte den Apostaten schon Trajan verheißen (Plinius, ep. X, 97), Mark Aurel

sicherte sie ihnen neuerdings zu. „Τοὺς μὲν ἀποτυμπανισθῆναι, εἰ δέ τινες ἀρνοῖντο, τοὺτους ἀπολυθῆναι“: so schärfte Mark Aurel dem kaiserlichen Legaten der Lugdunensis ein, der anfangs alle, auch die Leugnenden, in den Kerker hatte werfen lassen (Euseb., H. e. V, 1, 47; Knopf 27/25). Wer gezeugnet hatte, wurde gelegentlich auch zur Lästung Christi gedrängt; Tertullian selbst hatte mit Schaudern vor nicht langem solch Trauriges erlebt (Scorp. 9; R. W. 165.17).

Über den als hartnäckig erwiesenen Christen spricht der Präsident jetzt nach Versagen der Folter das *Urteil* aus. Er liest es von einem Täfelchen herab, worauf Name und Schuldtitel des Delinquenten steht. Der Christ wird nun als „Christ“ herabgelesen: „De tabella recitatis illum christianum“ (Apol. 2, 20). *Die Christenqualität ist der formale Strafrecht; ein gemeinrechtliches Delikt scheint nicht auf* („nullum criminis nomen exstat“, Ad nat. I, 3; R. W. 62/9). Die vom Volk erhobenen, teilweise auch juristisch beweisbaren Vorwürfe, die „ipsa criminum nomina“ (ebd. 62/5), namentlich Sakrileg und Majestätsverbrechen, suchen wir auf der Urteilstafel vergebens. — In den Märtyrerakten finden wir freilich kein stereotypes Schema festgelegt; aber der entscheidende, tiefste und eigentliche Strafgrund ist doch auch nach diesen Quellen der Christenstand des Beklagten, wenngleich in den Sentenzen auch *die Widersetzlichkeit gegen das magistratische Befehlsrecht mitgenannt wird* (Acta ss. Scilit. 14). Insofern diese obstinatio, dieses hartnäckige, durch Verweigerung von Opfer und Eid erwiesene Verharren beim nomen christianum, den *Anlaß* zum tatsächlichen Strafvollzug gegeben hat, konnte diese inflexibilis obstinatio ja mitgenannt werden, und *insofern ein „Ungehorsam“ gegen den Magistrat vorliegt, partizipiert auch die kriminelle Strafe am Charakter der magistratischen Koërzition.*¹⁾

Ausschließlich Ausfluß der Koërzitionsgewalt ist die Kapitalsentenz, die Plinius über die unbeugsamen Christen ohne römisches Bürgerrecht ausgesprochen hat, ebenso die Ordnungsstrafe, mit der Vespronius Candidus einen Christen wegen Ruhestörung belegte (Ad Scap. 4; Ö. I,

¹⁾ Der Urteilsspruch bei den Scilitanern lautete: „Speratum, Nartzalum, Cittinum, Donatam, Vestiam, Secundam et ceteros ritu christiano se vivere confessos, quoniam oblata sibi facultate ad Romanorum morem redeundi obstinanter perseveraverunt, gladio animadverti placet.“ Der Urteilsspruch wurde auch in Provinzen mit griechischer Verkehrssprache lateinisch abgefaßt (Martyrium s. Pionii, XX, 7; Knopf 70/5).

546: „Christianum quasi tumultuosum civibus suis satisfacere dimisit.“¹⁾

In der Strafsentenz haben wir ein zweifaches Moment zu unterscheiden: Die *Verurteilung* selbst erfolgt auf Grund des *Sonderrechtes*, das sich unmittelbar gegen die Christenqualität richtet und, ohne sich auf einzelne Gravamina einzulassen und ohne eine bestimmte kapitale Strafe zu normieren, den Christen rundweg die Existenzberechtigung abspricht (Ap. 4, 4).²⁾ Bei der *Strafbemessung* hingegen lehnt sich der Präsident an die Strafsätze an, welche das *gemeine* Strafrecht für jene Delikte vorsah, die mit dem Christendelikt sachlich verwandt waren. Auffallend oft scheint der Richter die Strafnormen für Magie bei Christen angewandt zu haben.³⁾

Die grausamen, schimpflichen, zum Teil unsittlichen Strafen gibt uns Tertullian an mehreren Stellen bekannt (Ap. 12, 3 bis 5; 50, 12; Ad nat. I, 3; 6; Ad Scap. 4; Ad

¹⁾ Mit dieser Auffassung des Christenprozesses entdeckt Verfasser seine Übereinstimmung mit Neumann, Artikel „Koërzition“ in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie d. klass. Altert.-Wissensch., IV, S. 202 ff. „Wenn die Tätigkeit dieser Gerichte auch Judikation ist, so ist doch diese Judikation in ihrem Charakter durch die Koërzition auf das stärkste bestimmt. Ad exemplum legis ist man aber auch hier verfahren. — Abgesehen von der koërzitionsartigen Judikation der befreiten Gerichte — befreit heißt das prokonsularische Tribunal, weil es nicht wie die Geschworenenhöfe, die Quästionen, an den *ordo iudiciorum publicorum* des Sulla und Augustus gebunden war (d. Verf.) — ist aber . . . auch reine Koërzition den Christen gegenüber vorgekommen.“ Abweichend vom Verfasser stellt Neumann den Christenprozeß nicht vorwiegend wie wir, sondern ausschließlich als Inquisitionsverfahren oder magistratische Kognition hin. Als formellen Strafreat betrachtet er *sacrillegium*, nicht wie wir das *nomen christianum* (= Anarchie oder Nihilismus gegen die römische Staatsordnung).

²⁾ Dieses Sonderrecht wird von Ant. Piper (Christentum, römisches Kaisertum u. heidn. Staat, Rektoratsreden zu Münster, 1907, S. 65) auf ein schon vor Schluß des 1. Jahrhunderts herausgebildetes gerichtsnotorisches Institutum der römischen Rechtsprechung zurückgeführt. L. Guérin (Nouv. rev. hist. de droit fr. et étranger, Paris 1895, S. 729) sucht die juridische Basis der Christenverfolgungen vor Decius in einem kaiserlichen Grundedikte, zu dem kaiserliche Reskripte Ausführungsbestimmungen erteilten. C. Callewaert (Rev. des quest. hist., Paris 1905, S. 373) hingegen greift auf ein in den Apolloniusakten mehrmals angezogenes *Senatus-Consultum* zurück. Genaueres bleibe einer späteren Studie vorbehalten.

³⁾ Bei Paulus, Sentent. V, 23, 17 ist verordnet: „*Magicae artis conscios summo supplicio adfici placuit, i. e. bestiis obici aut cruci suffigi; ipsi autem magi vivi exuruntur.*“ Christus selbst galt den Heiden als Magier (Lucian, De morte Peregrini 12; Preuschen 20/14). — Es steht dem Richter auch frei, auf ein kaiserl. Reskript zurückzugreifen, worin Mark Aurel für die Einführung neuer, die Gemüter in Aufregung versetzender Religionen Deportation auf eine Insel, bezw. bei Leuten niederen Standes Hinrichtung bestimmt (Modestinus, L. 30; Dig. XLVIII, 19; Paulus 5, 21, 2). Immerhin hatte der Richter viel freien Spielraum und es erhält der Christenprozeß abermals einen starken Einschlag von Koërzition.

mart. 4; De cultu fem. II, 13; De pudic. 22): die Delinquenten werden, in der Regel nach vorangegangener Geißelung (Acta s. Justinii V, 8), zur Enthauptung abgeführt, sie werden ans Kreuz geschlagen, den Bestien (Löwen, Stieren, Bären) vorgeworfen, man überantwortet sie der schärfsten Pein, der Feuerstrafe („summa ignium poena“: Ad mart. 4).

Differenzierung in der Strafbemessung legte dem Richter auch das verwandte Majestätsverbrechen nahe. „Nunc humiliores bestiis obiciuntur, honestiores capite puniuntur“ (Paulus, sentent. V, 29, 1). Ähnlich normiert ist das Strafausmaß für Sakrileg (Dig. 49, 1, 6): „Moderanda est poena usque ad bestiarum damnationem.“

Gelegentlich erkennt der Richter auf Bergwerksarbeit, auf Relegation (Ap. 12, 5) oder auch auf Verschleppung in ein Bordell (ebd. 50, 12).¹⁾ Bei diesen körzitionsartigen Strafen kann auch Begnadigung eintreten. So wurden „die Märtyrer in Sardinien“ auf Verwendung der christlichen Marcia, der *παλλακή* des Kaisers Kommodus, in Freiheit gesetzt (Hippolyt., Philosophumena IX, 12; Preuschen 31).

Gegen die Feuerstrafe legt Tertullian Verwahrung ein und fordert als die ursprünglich für die Christen festgesetzte Strafe die Enthauptung: „Nicht Tempelräuber noch wahre Hochverräter noch einer der so zahlreichen Majestätsverbrecher pflegen solches zu erdulden. So wird denn auch jetzt von den Statthaltern von Numidien und Mauretanien das christliche Bekenntnis verfolgt, aber nur bis zur Hinrichtung durchs Schwert, wie auch von Anfang an gegen solche Leute einzuschreiten verordnet worden ist“ (Ad Scap. 4; Ö. I, 549). Diese Angabe Tertullians entzieht sich zwar unserer Kontrolle, ist aber recht un-

¹⁾ Die Verurteilten, als *servae poenae* ins Eigentum des Staates übergegangen, wurden vor der Hinrichtung defloriert, weil man die Hinrichtung von Jungfrauen scheute und mitunter auch mit einem Gesinnungswechsel rechnete. „Supplicio adfici virginem inauditum habebatur“; so Tacitus, annal. V, 9 über die durch den Henker vollzogene, offizielle Schändung der Tochter Sejans. Siehe *Fr. Augar*, Die Frau im römischen Christenprozeß, 1905, S. 77; vgl. die Übersichtstabelle ebd. 53. Gleichzeitige, um 202/3 in Rom erfolgte „offene Schändung und schimpfliche Verhöhnung von Jungfrauen und Frauen“ deutet Hippolyt in seinem Danielkommentar an IV, 51 (Preuschen 34/5). Oft wurde die Drohung auf Defloration nicht ausgeführt. Wir pflichten Augar bei, wenn er von diesen Ergebnissen urteilt: Sie widersprechen der hohen Achtung, die die Nachwelt dem entwickelten Rechtsbewußtsein der Römer und der hohen Kultur der römischen Kaiserzeit zu zollen gewöhnt ist (a. a. O. 54).

wahrscheinlich. Laktanz berichtet (Div. instit. V, 11, 19), der berühmte Jurist Domitius Ulpianus habe im 7. Buche seiner Schrift *De officio proconsulis* die kaiserlichen Reskripte in der Christenfrage gesammelt. „Es wäre zu weit gegangen, mit dem Juristen M. Conrat (Cohn) anzunehmen, daß jene ‚verrückten Konstitutionen der schändlichsten Mentschentöter‘ vielleicht gar keine besonderen Beziehungen zu den Christen hatten, sondern nur auf die majestas im allgemeinen bezügliche Satzungen enthielten“ (K. Bihlmeyer, *Die syrischen Kaiser zu Rom und das Christentum*, Rottenburg a. N. 1916, S. 35). Doch scheint mir Laktanz, der bei den *jura impia* zwischen frevelhaften Rechtssatzungen und ungerechten Rechtserörterungen unterscheidet, damit auch den Schlüssel für das Verständnis geboten zu haben: die Fürstenreskripte gegen die Christen, wie sie Trajan, Hadrian, Mark Aurel, Septimius Severus erlassen haben, sind jene *constitutiones sacrilegae*, die Ulpian zusammengestellt hat. Weiterhin beabsichtigte Ulpian, im Anschluß daran zu belehren, d. h. die *disputationes juris peritorum* vorzulegen, *wie jene zu bestrafen seien, die sich als Christen bekennen*. Nach dieser Auffassung der Laktanzstelle war das Strafausmaß, das bei der Aberkennung des Existenzrechtes für den Christen folgerichtig nur als kapital gedacht werden kann, nicht gesetzlich fixiert, sondern dem Gutdünken der Rechtsgelehrten überlassen. *Quin etiam sceleratissimi homicidae contra pios jura impia condiderunt: nam et constitutiones sacrilegae et disputationes juris peritorum leguntur injustae*. Domitius *de officio proconsulis* libro septimo rescripta principum nefaria collegit, *ut doceret, quibus poenis adfici oporteret eos, qui se cultores dei confiterentur*.¹

Ruhig gefaßt nehmen die Christen die Kapitalsentenz entgegen. Schon bei der Aufnahme in die Christengemeinde sind sie die Vertragsbedingung eingegangen, selbst unter Einsatz ihres Lebens für die Wahrheit zu kämpfen (Ad Scap. 1; Ö. I, 539). Ja, weil ihnen dieses Urteil Heil bringt (Acta s. Apoll. 46), nehmen sie es mit einmütigem Dank gegen Gott entgegen (Acta ss. Scill. 17); weil sie jetzt auf Grund des Leidensbeckers in die Zahl der Märtyrer eingegliedert werden, treten sie mit trinitarischem Lobpreis die Strafe an (Mart. s. Polyc. XIV, 2. 3). Es eilen freilich nicht alle Christen so rasch vom Verhör zur Richtstätte wie Karpus und Papyrus (Acta 36; vgl. Tert., Apol. 41, 5), für manche hat das Leben seinen Reiz (Acta s. Apoll. 30); wertvoller jedoch erscheint auch diesen das

unsterbliche Leben bei Gott. Als Kinder der gleichen Mutter Eva empfinden sie Qual und Pein der Hinrichtung, ärger jedoch als diesen zeitlichen, scheinbaren Tod fürchten sie den ewigen Tod (Acta s. Carpi 40; Mart. s. Polyc. XI, 2; Ad Diognet. 10, 7). Ist auch das Fleisch schwach, sie helfen sich über das Widerstreben der niederen Natur hinweg durch den Gedanken an Krankheiten, von denen sie hätten hinweggerafft werden können (Acta s. Apoll. 28), und die Vergegenwärtigung von Unglücksfällen, denen so viele gegen ihren Willen ausgeliefert sind (Ad mart. 6; Ö. I, 14). Sie härten sich ab durch den Blick auf die Abgestumpftheit der Fechter, die aus Sportswut sich ähnlichen Gefahren aussetzen, sie spornen ihren Heldenmut am tragischen Schicksal der antiken Heroen (Ad mart. 4; Ö. I, 12 f.; Apol. 50). Diese haben in tapferer Todesverachtung Foltern (Leäna), Schwerter (Lukretia), Scheiterhaufen (Dido und Hasdrubals Gemahlin), Nägel (Regulus im Marterkasten), ja selbst giftige Schlangen (Kleopatra) erduldet. *Wenn jene für die unechte Glasperle irdischen Ruhmes so viel daransetzten, warum sollten die Christen bei diesem Kampfe um die echte Perle himmlischen Ruhmes nicht ebensoviel wagen?* (Ad mart. 4). — Aber auch der Geist selbst hat sich widerstandsfähig und schlagfertig zu erhalten. Das Martyrium ist ja ein Kampf für die Wahrheit (Ap. 50, 2; Athenag. 3; Geffcken 123/2 ff.), den die Christen vor dem Tribunal des Richters mit den geistigen Waffen christlicher Weisheit, Überzeugungstreue und Standhaftigkeit gegen die Gewaltpolitik des Staates führen. Diesen Kampf für die Wahrheit zu führen, waren alle Verkünder und Verehrer Gottes verpflichtet, schon aus dem Gesichtspunkt, wornach für Mitwelt und Nachkommen die echte Religion empfohlen werden sollte. „Pro veritate fidem diceret passio ipsorum defensorum eius, quia nemo voluisset frustra occidi, nisi compos veritatis“ (Scorp. 8; R. W. 162/2—8). Diesem Kampfe sieht Gott selbst als Agonothet (Preisrichter) zu, der Heilige Geist als Xystarch (Fechtvorstand) (Ad mart. 3; Ö. I, 10). In diesem Kampfe streitet Christus selbst in ihnen (Euseb., H. e. V, 1, 23; Passio ss. Perp. et Fel. XV), mitunter vor ihnen mit: „Sie erblickten im Kampfe auch mit den körperlichen Augen vermittels der Schwester (Blandina, die mit ausgespannten Armen am Pfahl gebunden hing) den, der für sie gekreuzigt worden ist“ (Euseb., a. a. O. 41). Als Siegesbeute fällt ihnen bei diesem Kampfe die volle Tilgung von Schuld und Strafe (Apol. 50, 16; Scorp. 6; R. W. 158/10—15; Acta ss. Perp.

et Fel. XXI),¹⁾ der Märtyreradel (Scorp. 15, 178/14; Euseb., a. a. O. 2, 3) und das ewige Leben anheim (Ap. 50, 2).

Kraft dieser Weltanschauung, die nicht auf unsicherer Meinung, sondern auf fester Überzeugung ruht (Acta s. Justin. V, 3), geht der Christ aus dem Prozesse als Sieger hervor. Er hat erlangt, was er gewünscht (Ap. 49, 6). Die Richter hingegen, die von einer „vis latens in occulto“ zu all den Verkehrtheiten im Christenprozeß gedrängt werden (ebd. 2, 14), sind ob ihrer Verblendung zu bedauern (Acta s. Apoll. 32). Sie mögen sich ernstlich verwarnen lassen durch den Hinweis auf ein ungleich schärferes Strafgericht Gottes, das *ihnen* ein vivicomburium bereiten wird (De spect. 30; R. W. 28/23 f.). Auch sie werden ihren Meister finden, wenn sie die Vorzeichen des drohenden Gerichtes nicht zu deuten wissen und die Unschuld bekämpfen (Ad Scap. 3 und 4). Es kommt einmal der Richter auch über die Richter: „Tu nos — te autem Deus“ (Acta ss. Perp. et Fel. XVIII).

Übrigens stößt Gott jetzt schon das Urteil der Statthalter um. Sie, welche den Christen eine Niederlage zudenken, verhelfen ihnen damit zum ersehnten Triumph; sie, welche das Christentum zu entwurzeln suchen, befruchten es mit dem Blute der Märtyrer (Ap. 50, 13). Während sie in die Reihen der Christen eine Bresche zu schlagen suchen, steigert Gott die Anziehungskraft des Christentums (Acta s. Apoll. 24; Ad Scap. 5; Ö. I, 550). Ihr Verdammungsurteil wandelt Gott in einen Freispruch um: „Omnia enim huic operi delicta donantur. — Ut est aemulatio divinae rei et humanae, cum damnamur a vobis, a deo absolvimur“ (Ap. 50, 16).

Zur praktischen Durchführung der Frühlkommunion.

Von Karl Sudbrack S. J., Niederkassel (Siegbkreis).

(Fortsetzung.)

Wie kann man die Eltern auf ihre Gewissenspflicht aufmerksam machen?

Allein, zwei große Hindernisse stehen der neuen Praxis noch hindernd gegenüber: 1. die Unwissenheit

¹⁾ „(Saturus) leopardo eiecto de uno morsu tanto perfusus est sanguine, ut populus revertenti illi *secundi baptismatis* testimonium reclamaverit: Salvum lotum, salvum lotum. Plane utique salvus erat, qui hoc modo laverat“ (Acta ss. Perp. et Fel. XXI).